

Rechtliche Grundlagen zur ehrenamtlichen Arbeit in der ... (Name der Organisation)

Autoren: ...
 Herausgeber: ...
 Bezugsadresse: ...

Anmerkung: Die vorliegende Darstellung erfolgte mit Blick auf... Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Organisationsformen ist im Einzelnen zu prüfen.

Inhaltlicher Stand:	Ersteller	Freigabe von:
Redaktionsstand:		

Rechtliche Grundlagen zur ehrenamtlichen Arbeit in der ... (Name der Organisation)	1
1. Stellung des ehrenamtlichen Helfers.....	2
1.1 in der ... (Name der Organisation).....	2
1.2 in gesellschaftspolitischer Hinsicht.....	2
2. Rechtsgrundlage für ehrenamtliches Handeln.....	2
2.1 Auftrag:	2
2.2 Beendigung des Auftragsverhältnisses.....	2
2.3 Ersatz von Schäden des ehrenamtlichen Helfers.....	2
3. Mögliche Problemfelder/Haftungsrisiken bei ehrenamtlicher Arbeit.....	2
4. Personenschäden.....	2
4.1 Sachschäden.....	3
5. Versicherungsschutz im Ehrenamt.....	3
5.1 Vereinshaftpflichtversicherung.....	3
5.1.1 Wer ist versichert?	3
5.1.2 Was ist versichert?	3
5.1.3 Wann kommt der Versicherungsschutz zum Tragen?	3
5.1.4 Welche Deckungssummen sind gegeben?	3
5.2 Gesetzliche Unfallversicherung.....	3
5.2.1 Wer ist versichert?	3
5.2.2 Was ist versichert?	3
5.2.3 Wann kommt der Versicherungsschutz zum Tragen?	4
5.3 Gruppenunfallversicherung.....	4
5.4 Dienst- und Fahrzeugversicherung.....	4
5.5 Rechtsschutzversicherung.....	4
6. Sonstige Haftungsfragen.....	5
6.1 Haftung des ehrenamtlichen Helfers gegenüber der Organisation.....	5
6.2 Haftung des Vereins für Eigenschäden des ehrenamtlichen Helfers.....	6
6.3 Haftung des ehrenamtlichen Helfer für die Schädigung eines anderen ehrenamtlichen Helfers..	6
7. Schweigepflicht und Aussageverweigerungsrecht.....	6
7.1 Sinn und Zweck der Schweigepflicht.....	6
7.2 Wer unterliegt der Schweigepflicht?.....	6
7.2.1 Schweigepflicht aus vertraglicher Vereinbarung.....	6
7.2.2 Abgeleitete Schweigepflicht.....	6
7.2.3 Umfang der Schweigepflicht.....	7
7.2.4 Befugte Durchbrechung der Schweigepflicht.....	7
8. Zeugnisverweigerungsrecht.....	7
8.1 Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts.....	7
8.2 Wer kann sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen?.....	7
8.3 Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts.....	8
9. Unterlassene Hilfeleistung.....	8
9.1 Unterlassene Hilfeleistung als Straftatbestand (§ 323 c StGB).....	8
9.2 Voraussetzungen für eine Hilfeleistung (Tatbestand des § 323 c StGB).....	8
9.2.1 Notsituation.....	8
9.2.2 Erforderlichkeit der Hilfe.....	8

9.2.3	Möglichkeit der Hilfeleistung.....	8
9.2.4	Vorsätzliches Handeln	9

2.1.1

1. Stellung des ehrenamtlichen Helfers

1.1 in der ... (Name der Organisation)

Der ehrenamtliche Helfer ist, sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter können ordentliche Mitglieder des ... (Name der Organisation) sein, siehe ... (Verweis auf Satzung o.ä.). Ehrenamtlichkeit bedeutet ein Tätigwerden für ideelle Zwecke ohne Streben nach eigenem Vorteil, dass darüber hinaus freiwillig erfolgt, siehe Leitfaden Teil A II 2 und 3.

1.2 in gesellschaftspolitischer Hinsicht

Das Gemeinwesen ist auf den ehrenamtlichen Helfer und bürgerschaftliches Engagement angewiesen. Der Sozialstaat kann ohne die ehrenamtlichen Helfer nicht bestehen. Der Staat schafft deshalb Rahmenbedingungen, die das ehrenamtliche Engagement erleichtern sollen.

Ehrenamtliches Engagement ist stark gemeinwohlorientiert.

Ausdrückliche Verweise auf das Ehrenamt finden sich auch in einigen gesetzlichen Grundlagen. (§ 37 Betriebsverfassungsgesetz usw.)

2. Rechtsgrundlage für ehrenamtliches Handeln

2.1 Auftrag:

Die ehrenamtliche Tätigkeit entspricht regelmäßig der gesetzlichen Umschreibung des Auftrages, § 662 BGB: „Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.“

2.2 Beendigung des Auftragsverhältnisses

Der ehrenamtliche Helfer kann das Auftragsverhältnis natürlich auch wieder beenden, (=kündigen). Die Kündigung darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Eine Kündigung zur Unzeit liegt dann vor, wenn z.B. der Verein auf Grund der plötzlichen Kündigung keine Gelegenheit hat, für einen Ersatz des ehrenamtlichen Helfers zu sorgen.

2.3 Ersatz von Schäden des ehrenamtlichen Helfers

Aus §§ 662 i.V.m. § 670 BGB ergeben sich neben dem Anspruch auf Aufwendungsersatz auch die Rechte des ehrenamtlichen Helfers im Falle eines Schadens. Danach gelten als ersatzfähige Aufwendungen im Sinne der Vorschrift auch Schäden, die ein Ehrenamtlicher in Erfüllung des Auftrages erleidet. Damit soll vermieden werden, dass eine Person, die unentgeltlich für andere wirkt, auch noch die damit verbundenen finanziellen Nachteile tragen muss.

3. Mögliche Problemfelder/Haftungsrisiken bei ehrenamtlicher Arbeit

Die Arbeit mit anderen Menschen birgt das Risiko in sich, auch einmal einen Fehler zu begehen. Personen- oder Sachschäden können die Folge sein. Dies gilt auch bei der Betreuung von kranken oder behinderten Menschen durch ehrenamtliche Helfer („sog. gefahrgeneigte Arbeit“).

4. Personenschäden

Personenschäden sind vor allem solche, die eine Person an ihrem Leben, ihrer Gesundheit erleidet. Hierzu gehören auch alle Folgeschäden, z.B. Einkommens- und Verdienstaustausfall, Rentenleistungen wegen Verminderung oder des Verlustes der Erwerbsfähigkeit sowie immaterielle Schäden, z.B. Schmerzen.

Beispiele:

- Ehrenamtlicher Helfer lagert kranke Frau unsachgemäß, es entstehen zusätzliche Komplikationen.
- Ehrenamtlicher Helfer hebt einen Patienten unsachgemäß, der Glasknochen hat.
- Bei einem Krankentransport erleidet ein Patient einen Beinbruch, weil er von der Trage fällt, da er nicht angeschnallt war.

4.1 Sachschäden

Sachschäden sind solche, die sich am Eigentum durch Beschädigung ereignen. Beispiele:

- Eine neben dem Krankenbett stehende Vase wird versehentlich umgeworfen.
- Ehrenamtlicher Helfer lässt versehentlich eine Herdplatte an, es kommt zu einem Hausbrand beim Patienten.

5. Versicherungsschutz im Ehrenamt

5.1 Vereinshaftpflichtversicherung

5.1.1 Wer ist versichert?

Der ... (Name der Organisation) hat zum Schutz seiner ehrenamtlichen Helfer eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherung gilt auch für Nichtmitglieder, sofern sie im Auftrag des ... (Name der Organisation) tätig geworden sind. Hierzu zählen: Interessenten, Helfer, die aktions- und projektbezogen mitarbeiten, z.B.: Helfer auf Probe.

5.1.2 Was ist versichert?

Abgedeckt sind Schadensersatzansprüche Dritter bzgl. der oben angeführten Sach- und Personenschäden.

Die Vereinshaftpflichtversicherung ist deshalb so wichtig, weil grds. jede Person, die vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, dem anderen kraft Gesetz zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

Dieser Rechtsgrundsatz gilt unabhängig von der Person oder Funktion desjenigen, der einen Schaden verursacht, also auch für den ehrenamtlichen Helfer einer sozialen Organisation.

Daneben haftet auf Grund der formalen oder informellen Vertragsbeziehungen der Beteiligten auch der Träger der sozialen Arbeit.

In der Regel wird die geschädigte Person auch den Träger in Anspruch nehmen, da hier eine schnellere und sichere Befriedigung der Ansprüche zu erwarten ist.

5.1.3 Wann kommt der Versicherungsschutz zum Tragen?

Versichert sind die in der Satzung des MHD e.V. beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten, außerhalb des Gebrauchs und Besitzens von Kraftfahrzeugen sowie Luft- und Wasserfahrzeugen. Die Versicherung befriedigt berechnete Ansprüche Dritter und wehrt unberechtigte Ansprüche Dritter ab. Für den Helfer ist deshalb ein lückenloser Versicherungsschutz gewährleistet.

5.1.4 Welche Deckungssummen sind gegeben?

Die Deckungssumme für den ... (Name der Organisation) beträgt EUR ... Mio. pauschal für Personen und Sachschäden je Schadensereignis.

Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung für die einzelne Person: EUR ... Mio.

Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR ... je Schadensfall, die vom ... (Name der Organisation) übernommen wird. Hat der Helfer grobfahrlässig (außer Acht lassen ganz naheliegender Sorgfaltsregeln) gehandelt, kann der Verein den Helfer hinsichtlich der Selbstbeteiligung in Regress nehmen.

Es gibt einige Schadensarten, für die eine geringere Deckungssumme zur Verfügung steht, z.B. für Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden/Räumlichkeiten in Höhe von EUR ... Mio. je Schadensereignis in Folge von Brand, Explosion oder Wasserschaden.

Achtung: Wurden Schadensereignisse von ehrenamtlichen Mitarbeitern verursacht, die nicht Mitglied in der ... (Name der Organisation) sind, so ist zunächst eine evtl. bestehende Privat- und Berufshaftpflicht-Versicherung dieser Personen in Anspruch zu nehmen.

5.2 Gesetzliche Unfallversicherung

5.2.1 Wer ist versichert?

Auch die ehrenamtlichen Helfer sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 I Nr. 9, 12 SGB VII versichert, ebenso die Helfer auf Probe. Die Gesetzliche Unfallversicherung tritt jedoch nur ein bei Personenschäden des Versicherten, nicht bei Sachschäden.

5.2.2 Was ist versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Dienst- und Ausbildungsstätte und zurück.

Der Versicherungsschutz wird gefährdet, wenn vom direkten Weg abgewichen oder dieser unterbrochen wird.

Beispiel:

- Einkauf im Supermarkt
- Besuch einer Gaststätte auf dem Nachhauseweg.

Im Versicherungsfall kommt die gesetzliche Unfallversicherung für medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung), berufsfördernde Leistungen (Berufshilfe, Umschulungen) und Entschädigungen durch Geldleistungen (Verletztenrente) auf. Schmerzensgeld erhält der Geschädigte nicht über die gesetzliche Unfallversicherung.

Unter einem Versicherungsfall ist ein Ereignis zu verstehen, dass die Leistungspflicht des Versicherers (Versicherungsunternehmen) auslöst. Der Versicherungsfall setzt einen Personenschaden des Versicherten voraus.

5.2.3 Wann kommt der Versicherungsschutz zum Tragen?

Der Versicherungsschutz tritt unabhängig vom Verschulden des Geschädigten ein.

5.3 Gruppenunfallversicherung

Zusätzlich hat die ... (Name der Organisation) zur gesetzlichen Unfallversicherung eine Gruppenunfallversicherung für Personenschäden abgeschlossen.

Hiervon werden weltweit Unfälle erfasst, von denen Helfer und Mitarbeiter bei Tätigkeiten für die ... (Name der Organisation) betroffen werden, wenn ein innerer Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit besteht. Dies gilt auch für Wegunfälle.

Die Versicherungssummen betragen:

- EUR ... für den Invaliditätsfall mit progressiver Staffelung bis 225 %
- EUR ... für den Todesfall
- EUR ... bei Todesfall von Jugendlichen
- EUR ... für Bergungskosten

5.4 Dienst- und Fahrzeugversicherung

Wer mit einem privaten PKW für den ... (Name der Organisation) angeordnete oder genehmigte Fahrten (Dienstfahrt) unternimmt, ist mit der Dienstreise-Fahrzeugversicherung gegen Schäden versichert, sofern diese von der Gliederung des ... (Name der Organisation) abgeschlossen worden ist. Dies ist in ca. ...% der Gliederungen der Fall. Geplant ist, dass der Abschluss auch dieser Versicherung in Zukunft für alle Gliederungen verpflichtend wird.

Auch bei einem Ehrenamtlichen werden alle genehmigten oder angeordneten Fahrten, die zur Ausübung der Tätigkeit für den ... (Name der Organisation) durchgeführt werden, als Dienstfahrt eingestuft. Fahrten zur Dienststelle wegen eines Gruppenabends (also nicht in Ausübung der Tätigkeit) usw. gelten nicht als Dienstfahrt.

Die Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach einem Schadensfall wird nicht ersetzt.

Die Selbstbeteiligung beträgt EUR Auch diese wird - außer bei grober Fahrlässigkeit - von der Gliederung getragen.

5.5 Rechtsschutzversicherung

Der Vereins-Rechtsschutz erfasst auch die ehrenamtlichen Helfer. Er wird für jede Tätigkeit gewährt, die der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben gemäß der Satzung dienen, nicht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Besitzer, Eigentümer oder Fahrer von Kraftfahrzeugen.

Die Versicherungssumme beträgt hier EUR ... im Bereich des Straf- Rechtsschutzes liegt sie bei ... Mio EUR.

Bußgelder und Geldstrafen werden vom Verein nicht übernommen, da erwartet wird, dass der ehrenamtliche Helfer ein mit den Gesetzen in Einklang stehendes Handeln aufbringt.

Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung umfasst den Fahrzeug-Rechtsschutz und den Fahrer-Rechtsschutz. Versicherungsschutz wird ... (Name der Organisation) als Eigentümer oder Halter der auf sie zugelassenen Fahrzeuge gewährt, ebenfalls Angehörigen, die ein Fahrzeug der ... (Name der Organisation) steuern, den Insassen von Fahrzeugen der ... (Name der Organisation) und den berechtigten Fahrern von Fahrzeugen der ... (Name der Organisation), auch wenn sie den ... (Name der Organisation) nicht als Mitglied angehören. Die Versicherungssumme beträgt EUR

Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gilt nur für Fahrzeuge, die auf die ... (Name der Organisation) zu gelassen sind, nicht für Privat - Pkws von ehrenamtlichen Helfers.

6. Sonstige Haftungsfragen

6.1 Haftung des ehrenamtlichen Helfers gegenüber der Organisation

Schäden können nicht nur bei der betreuten Person entstehen, sondern auch an Gütern des Vereins.
Beispiel:

Ein ehrenamtlicher Helfer lässt aus Unachtsamkeit das Fenster eines Lagerraumes offen. Als nach einem starken Gewitter Wasser eindringt, wird ein erheblicher Teil des Verbandsmaterials zerstört.

Für diesen Schaden ist der ehrenamtliche Helfer der ... (Name der Organisation) grundsätzlich Schadensersatzpflichtig. Allerdings wird der ehrenamtliche Helfer wie ein Arbeitnehmer durch die Rechtsprechung weitgehend geschützt. Diese unterscheidet nach dem Grad des Verschuldens - siehe dazu nachfolgend unter Punkt 6.1.1 und 6.1.2 - und begrenzt die Haftung des Arbeitnehmers auf drei Brutomonatsgehälter, wenn mittlere oder gar grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ein höherer Haftungsumfang dürfte auch bei einem ehrenamtlichen Helfer nicht in Frage kommen, da er für seinen Auftraggeber sogar unentgeltlich tätig wird.

6.1.1 Bei vorsätzlichem Verhalten

Der ehrenamtliche Helfer hat den Vermögensschaden des Auftraggebers dann zu tragen, wenn ihm Vorsatz zur Last fällt (= bewusste und gewollte Schädigung eines anderen).

6.1.2 Bei fahrlässigem Verhalten

Im Falle der Fahrlässigkeit muss zwischen grober, mittlerer und leichtester Fahrlässigkeit unterschieden werden:

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der ehrenamtliche Helfer ganz naheliegende Sorgfaltsregeln, die in der gegebenen Situation "jeder" befolgt hätte, außer Acht lässt. Der Verstoß gegen die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt" muss also sehr krass sein. Man muss förmlich die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, wenn man von dem Schadensereignis erfährt. Hier wird der ehrenamtliche Helfer den Schaden in aller Regel tragen müssen.

Beispiele:

Das Einfahren in eine Kreuzung bei roter Ampel; Alkohol am Steuer; Telefonieren mit dem Mobiltelefon im Auto ohne Freisprechanlage.

Mittlere Fahrlässigkeit

Mittlere Fahrlässigkeit ist das "schlichte" Außerachtlassen der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt". Wenn es keine Anhaltspunkte für "leichteste" oder für "grobe" Fahrlässigkeit gibt, dann ist von mittlerer oder "normaler" Fahrlässigkeit auszugehen.

Die in solchen Fällen gebotene "Aufteilung" des Schadens zwischen Auftraggeber und ehrenamtlichen Helfer heißt nicht, dass man schematisch "Halbe-Halbe" macht. Vielmehr sind sämtliche Umstände des Einzelfalles in die Betrachtung einzubeziehen, so dass sogar eine hundertprozentige Entlastung des ehrenamtlichen Helfers als mögliche Variante der "Schadensteilung" in Betracht kommt.

Besondere Umstände des Einzelfalles, die zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Helfers führen können, sind zum Beispiel

- die objektive Gefährlichkeit der Arbeit (ihre "Gefahrgeneigntheit"),
- die Höhe des Schadens,
- die Vergütung des ehrenamtlichen Helfers (er ist unentgeltlich für den Auftraggeber tätig),
- die Möglichkeit des Auftraggebers, dem Schaden durch eine Versicherung vorzubeugen.

Alle diese Umstände können im Einzelfall eine Herabsetzung des vom ehrenamtlichen Helfers zu tragenden Anteils am Schaden zur Folge haben.

Leichteste Fahrlässigkeit

Die leichteste Fahrlässigkeit ist gleichsam das Gegenstück zur groben Fahrlässigkeit, d.h. sie ist ein Ausnahmefall, in dem man dem ehrenamtlichen Helfer von vornherein nur ein ganz geringes Verschulden vorwerfen kann. Leichteste Fahrlässigkeit kommt zum Beispiel bei extremer Überforderung in Betracht, also etwa dann, wenn der ehrenamtliche Helfer durch eine Anweisung des Auftraggebers in eine Situation gebracht wurde, der er nach seiner bisherigen Arbeitserfahrung von vornherein kaum

gewachsen war.

In solchen Fällen ist eine Haftung des ehrenamtlichen Helfers von vornherein vollständig ausgeschlossen.

6.2 Haftung des Vereins für Eigenschäden des ehrenamtlichen Helfers

Ersetzt werden Schäden, bei denen sich das durch die Tätigkeit ausgelöste tätigkeitsspezifische Risiko verwirklicht hat, sofern der ehrenamtliche Helfer sich nicht grobfahrlässig verhalten hat.

Beispiel:

Zerreißen des T-Shirts eines Pflegers durch Patienten, als er diesen ins Bett bringen will. Unter Umständen muss hier ein Mitverschulden des ehrenamtlichen Helfers berücksichtigt werden, wenn das T-Shirt für die Pflege ungeeignet war (Luxus-T-Shirt). Für Schäden, die dem allgemeinen Lebensrisiko des ehrenamtlichen Helfers zuzuordnen sind, unterliegt der Auftraggeber keiner Einstandspflicht, z.B. Abnutzung der Kleidung.

Bei Diebstählen kommt es darauf an, ob Absperrvorrichtungen (verschießbarer Schrank, in dem Kleidung aufbewahrt werden kann) vorhanden waren.

Hat hier ein Auftraggeber keine Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung gegeben, muss er auch für Schäden im Falle eines Diebstahls aufkommen.

6.3 Haftung des ehrenamtlichen Helfer für die Schädigung eines anderen ehrenamtlichen Helfers

Verletzt der ehrenamtliche Helfer einen anderen ehrenamtlichen Helfer, tritt für den Personenschaden grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung ein (Ausnahme: Vorsätzliche Schädigung, § 105 I SGB VII).

Hat der ehrenamtliche Helfer einen Sachschaden bei einem anderen ehrenamtlichen Helfer verursacht, so hat er gegenüber dem Verein einen Freistellungsanspruch, sofern er nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Damit soll der Betriebsfrieden gewahrt bleiben.

Beispiel für einen Freistellungsanspruch:

Der ehrenamtliche Helfer A schlägt mit Schwung die Tür des Krankenwagens zu. Leider hatte B seine Finger noch in der Türspalte. B erleidet starke Quetschungen. (Grobe Fahrlässigkeit lag nicht vor.)

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn der ehrenamtliche Helfer Güter einer dritten Person beschädigt, z.B. ein geleastes Auto.

7. Schweigepflicht und Aussageverweigerungsrecht

7.1 Sinn und Zweck der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht dient dem Schutz des Patienten, sie bezweckt nicht den Schutz des ehrenamtlichen Helfers vor strafrechtlicher Verfolgung.

Wird der ehrenamtliche Helfer von der Polizei und Staatsanwaltschaft befragt, muss er nur Angaben zur Person (eigener Name, Adresse, Alter) machen, er ist nicht verpflichtet, inhaltliche Aussagen zu treffen. Geht es um Aussagen vor Gericht, sind neben den Angaben zur Person auch Angaben zur Sache zu machen, wenn das Gericht den ehrenamtlichen Helfer dazu auffordert bzw. dies entscheidet.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann sich zum einen aus Vertrag, zum anderen aber auch aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Mit der gesetzlich geregelten Schweigepflicht gemäß § 203 I Nr. 1 StGB korrespondiert das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß §§ 53 StPO sowie §§ 383 ff ZPO.

7.2 Wer unterliegt der Schweigepflicht?

7.2.1 Schweigepflicht aus vertraglicher Vereinbarung

Die Verschwiegenheitsverpflichtung kann sich für alle ehrenamtliche Helfer zunächst einmal auf Grund einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber ergeben.

Für den Hospizhelfer ergibt sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit i.d.R. aus dem „Betreuungsvertrag“, sie kann nicht - wie beispielsweise für ehrenamtliche Helfer im Sanitätsdienst - im Wege der sogenannten abgeleiteten Schweigepflicht aus Gesetz hergeleitet werden.

(Hospizhelfer wird/ist verpflichtet, über personenbezogene Daten der Patienten - auch nach seiner Tätigkeit - Stillschweigen zu bewahren.)

7.2.2 Abgeleitete Schweigepflicht

Für bestimmte Berufsgruppen ist die Schweigepflicht im Strafgesetzbuch geregelt (trifft auf Hospizhel-

fer in der Regel nicht zu).

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes, der eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, anvertraut worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, § 203 I Nr. 1 StGB.“

Den in § 203 I StGB Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Berufsmäßig tätiger Gehilfe im Sinne des § 203 III Satz 2 StGB ist jeder, der innerhalb des beruflichen Wirkungsbereichs eines Schweigepflichtigen eine auf dessen berufliche Tätigkeit bezogene unterstützende Tätigkeit ausübt, welche die Kenntnis fremder Geheimnisse mit sich bringt oder ohne Überwindung besondere Hindernisse ermöglicht.

Die Gehilfen müssen die Tätigkeit nicht notwendig als Beruf ausüben, eine ehrenamtliche Tätigkeit reicht aus.

Ehrenamtliche Helfer des Arztes wie zum Beispiel Rettungssanitäter unterliegen demnach auch der Schweigepflicht. Auf den Hospizhelfer trifft dies in der Regel nicht zu.

7.2.3 Umfang der Schweigepflicht

Folgende Tatsachen und Umstände unterfallen vor allem der Schweigepflicht:

- Kenntnisse über Krankheiten und Verletzungen
- Name, Alter, Wohnort, Beruf und Krankenversicherung
- Ärztliche Dokumentation
- Drogenkonsum
- kurz: alles, was nicht öffentlich wahrnehmbar ist

7.2.4 Befugte Durchbrechung der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht muss nicht eingehalten werden, wenn der Betroffene ausdrücklich oder konkludent einwilligt, ein Geheimnis preiszugeben. Gleiches gilt für den Fall, wenn davon auszugehen ist, dass der Betroffene einwilligen würde, wenn er könnte (=mutmaßliche Einwilligung).

Darüber hinaus darf die Schweigepflicht auch in den Fällen des rechtfertigenden Notstandes durchbrochen werden.

"Wer danach in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das beeinträchtigende wesentlich überwiegt. (Güterabwägung) Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Beispiele:

- Verteidigung in einem strafgerichtlichen Verfahren (z.B. Zurückweisung von Vorwürfen eines Patienten)
- Mitteilung an die zuständigen Stellen über eine festgestellte Kindesmisshandlung
- Mitteilung der Kenntnisse über eine verübte schwerwiegende Straftat (z.B. Mord)
- Warnung der Angehörigen eines Patienten vor einer von diesem ausgehenden Ansteckungsgefahr

8. Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht korrespondiert mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit (siehe oben VII Ziffer 1).

8.1 Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts

Der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB entspricht ein in den §§ 53 und 53 a StPO und §§ 383 ff ZPO festgelegtes Zeugnisverweigerungsrecht.

8.2 Wer kann sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen?

Auf das Zeugnisverweigerungsrecht können sich neben Angehörigen des Beschuldigten, sog. Berufsgeheimnisträger (z.B. der Arzt nach § 53 StPO) und sog. Berufshelfer gemäß § 53 a StPO berufen. Letzteres gilt jedoch nur, dann, wenn z.B. der Arzt dem Berufshelfer dies erlaubt, siehe § 53 a StPO. Auch der ehrenamtliche Helfer zählt zu den sogenannten Berufshelfern, sofern er ein abgeleitetes Recht geltend machen kann (z.B. als Assistent des Arztes).

8.3 Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts

Der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechtes ist auf die bei der Berufsausübung anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen begrenzt.

9. Unterlassene Hilfeleistung

9.1 Unterlassene Hilfeleistung als Straftatbestand (§ 323 c StGB)

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm nach den Umständen zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

9.2 Voraussetzungen für eine Hilfspflicht (Tatbestand des § 323 c StGB)

9.2.1 Notsituation

Wesentliche Voraussetzung für eine Hilfspflicht ist das Vorhandensein einer Notsituation. Von wesentlicher Bedeutung ist hier der Unglücksfall.

Ein Unglücksfall liegt vor, wenn durch ein plötzlich eintretendes Ereignis eine erhebliche Gefahr für einen Menschen hervorgerufen wurde bzw. für den Betroffenen droht. Der Eintritt eines Schadens muss dabei noch nicht gegeben sein.

Beispiele:

Ein Patient stürzt und bricht sich das Bein.

Besonderer Betrachtung bedarf die hospizrechtliche Problematik der kontinuierlichen vorhersehbaren Verschlechterung gegebenenfalls unter weiterer Berücksichtigung einer Patientenverfügung - dies ist jedoch ein gesondertes Thema im Rahmen der Ausbildung.

9.2.2 Erforderlichkeit der Hilfe

Weitere Voraussetzung ist, dass Hilfe erforderlich ist.

Davon ist auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der möglichen Hilfeleistung erkennbar eine Chance besteht, einen drohenden Schaden abzuwenden. Anders ausgedrückt: Immer dann, wenn die Hilfe die Notlage mildern oder aufheben könnte bzw. die Unterlassung der Hilfe den Zustand verschlimmern würde, ist Hilfe erforderlich im Sinne des § 323 c StGB.

Daran ändert sich nichts, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Verunglückte auch bei sofortiger Hilfe nicht zu retten gewesen wäre.

Hilfe ist dagegen nicht erforderlich, wenn

- bereits von anderer Seite in gleich guter Weise Hilfe geleistet wird
- sich das Opfer ohne weiteres selbst helfen kann
- die Hilfeleistung dem Willen des Verletzten widerspricht und in freier Form über das bedrohte Rechtsgut, beispielsweise seine Gesundheit entscheiden kann.
-

9.2.3 Möglichkeit der Hilfeleistung

Die Pflicht, Hilfe zu leisten, betrifft alle Personen, die bei einem Unglücksfall, bei einer gemeinen Gefahr oder Not anwesend sind, bzw. die zu Hilfe gerufen werden.

Allerdings muss die Hilfeleistung zumutbar sein. Die Zumutbarkeit der Hilfeleistung muss in jedem Einzelfall neu bewertet werden. Kriterien sind:

- Wahrscheinlichkeit des Rettungserfolges
- Grad der Gefährdung für das Opfer
- individuelle Fähigkeit des Helfers
- Vorhandene Hilfsmittel

Eine Hilfeleistung ist nicht zumutbar,

- wenn sich der Helfer erheblichen eigenen Gefahren aussetzen müsste.

Unter eigener Gefahr versteht man die ernsthafte Bedrohung eines Rechtsgutes (Gesundheit, Leben, Freiheit) für die helfende Person oder für seine nahen Angehörigen.

Beispiel:

Gefahr der Ansteckung mit einer schweren Krankheit (Ausnahme: Ärzte, Sanitäter oder anderes medizinisches Personal).

Rettung ist nur unter eigener Lebensgefahr möglich (Rettung aus einem brennenden Haus).

Auch die begründete Angst vor einem Überfall auf einsamer nächtlicher Straße verpflichtet nicht zur Hilfeleistung vor Ort, allerdings muss die zum Unfallort hinzugekommene Person Polizei und/oder Rettungsdienst verständigen.

Heldentaten werden also nicht verlangt - eine drohende Verspätung auf dem Weg zum Arbeitsplatz, die Sorge sich oder die eigene Kleidung zu beschmutzen sind jedoch zumutbar

- wenn der Helfer andere wichtige Pflichten verletzen müsste.

Das bedeutet, wenn der Helfer von mehreren gleichwertigen Pflichten nur eine auf Kosten der anderen Pflichten erfüllen kann.

Beispiele:

1. Trifft ein Helfer an einer Unfallstelle auf mehrere Schwerverletzte, dann kann er natürlich nicht allen auf einmal helfen. Der Helfende kommt deshalb seiner Hilfeleistungspflicht nach, wenn er nach seinem Ermessen damit beginnt, irgendeinem

Schwerverletzten zu helfen. Es wird von ihm nicht erwartet, dass er schnelle medizinische Fachdiagnosen erstellt.

2. Eine Mutter, die mit zwei kleinen Kindern an einer stark befahrenen Straße steht, muss nicht ihre beiden kleinen Kinder stehen lassen, um bei einem Unglücksfall zu helfen. Es kann jedoch von ihr verlangt werden, dass sie telefonisch Hilfe ruft.

Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern ist hier mit der Pflicht, Hilfe zu leisten, gleichwertig.

3. Ein Arzt, der zu einem sich in Lebensgefahr befindlichen Patienten gerufen wird, muss nicht an einer Unfallstelle stoppen, um sich um einen leichtverletzten Fußgänger zu kümmern. Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn der Arzt sich auf dem Nachhauseweg befindet.

9.2.4 Vorsätzliches Handeln

Der Helfende muss darüber hinaus entweder vorsätzlich (bewusst und gewollt) in einem Unglücksfall die ihm mögliche und erforderliche Hilfe nicht geleistet haben, obwohl ihm dies den Umständen nach zuzumuten war oder zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass das Opfer keine oder nur unzureichende Hilfe erhält.

Beispiel:

Das bewusste Vorbeifahren eines RTW an einer Unfallstelle erfüllt den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung.